

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) enthält neben dem allgemeinen Zivilrecht die wesentlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Fernwärmeversorgungsunternehmen und ihren Kunden. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1980 wurde die AVBFernwärmeV nur wenig verändert. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß, daher soll die Verordnung überarbeitet werden. Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz kommt in Zeiten des Klimawandels und der notwendigen Wärmewende eine bedeutendere Rolle zu als dies noch Anfang der Achtzigerjahre der Fall war. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. In den anderen Energiemärkten (Strom, Gas) ist diese Veränderung bereits seit längerem abgebildet. Die Regelungen in der AVBFernwärmeV sind daher im Sinne einer Modernisierung an die digitale Weiterentwicklung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt. Dabei ist aber, gemäß der Ermächtigungsnorm in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, darauf zu achten, dass die Interessen der Anbieterseite ebenfalls ausreichend berücksichtigt werden.

#### B. Lösung

Die Vorschriften der AVBFernwärmeV werden redaktionell angepasst und ergänzt, um die seit 1980 stattgefundene Weiterentwicklung in der Fernwärmeversorgung abzubilden. Weiterhin sollen Verbraucherrechte und Transparenz gesteigert werden. Für die Steigerung der Transparenz werden unter anderem Angleichungen an Bestimmungen vorgenommen, welche in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie der Niederdruckanschlussverordnung festgelegt sind. Zudem wird die Transparenz durch weitere Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen erhöht. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise haben Fernwärmeversorgungsunternehmen nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus welcher sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel durch das Unternehmen verständlich nachvollziehen lässt. Weiterhin werden an verschiedenen Stellen der Verordnung Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und anderen Kunden vorgenommen, um die verschiedenen Schutzbedürfnisse und Interessen der genannten Kundenarten herauszustellen.

Auf der anderen Seite berücksichtigt der Entwurf auch die Interessen der Anbieterseite, die zum Beispiel in die Änderungen des § 32 AVBFernwärmeV und die Übergangsbestimmungen des § 36 AVBFernwärmeV eingeflossen sind.

Im Übrigen wurde die Gelegenheit ergriffen, klarstellende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, welche der besseren Verständlichkeit dienen sollen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,22 Millionen Euro, davon entfallen rund 363 542 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Für die Bürgerinnen und Bürger können hinsichtlich der erforderlichen Umrüstung von Messseinrichtungen, welche in Gebäuden, die vom Ersatzverfahren oder vom Hilfsverfahren auf das Messverfahren nach § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) umgestellt werden, Zusatzbelastungen entstehen. Durch die vorzunehmende Installation eines elektronischen Wärmezählers können grundsätzlich Kosten für die Kunden entstehen, da das Fernwärmeversorgungsunternehmen durch den Installationsaufwand entstehende Mehrkosten über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Die genauen Kosten hängen hier vom Einzelfall ab. Bei einer angenommenen Fallzahl von 20 000 Haushalten, bei welchen eine Umrüstung notwendig ist, ist von ca. 60 Euro auszugehen, welche maximal an den einzelnen Kunden weitergereicht werden können.

Im Übrigen kann eine Preiserhöhung für Fernwärmekunden und Neukunden nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme des Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei Reduktion der benötigten Wärmeleistung durch eine energetische Sanierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 sowie in den Fällen von § 36 Absatz 2 kann beim Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgrund der reduzierten Wärmeabnahme des Kunden zu Absatzeinbußen führen, welche das Unternehmen in seine Preisplanungen einkalkulieren muss. Gleiches gilt für die Aufnahme des Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Absatz 3 bei einem bei Vertragsschluss falsch kalkulierten Wärmebedarf. In beiden Fällen hängen die jeweiligen aus der Vertragsanpassung resultierenden Absatzeinbußen des Unternehmens vom Einzelfall ab. Die Auswirkungen dieser effizienzverbessernden und verbraucherschützenden Regelungen können daher nur schwer beziffert werden. Das Gleiche gilt für die verbraucherschützenden

Regelungen in § 32 Absatz 1. Die Verkürzung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge und für Vertragsverlängerungen bei Verbrauchern kann zu Absatzeinbußen beim Fernwärmeversorgungsunternehmen führen. Auch hier sind die genauen Auswirkungen aufgrund der Abhängigkeit von der jeweiligen Versorgungssituation und der Entscheidung des Kunden nicht bezifferbar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Umsatzeinbußen in künftige Preiskalkulationen der Fernwärmeversorgungsunternehmen einfließen.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Vom ...

Auf Grund des Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), der zuletzt durch Art. 179 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- § 1     Gegenstand der Verordnung
- § 2     Vertragsabschluss
- § 3     Bedarfsdeckung
- § 4     Art der Versorgung
- § 5     Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 6     Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 7     Grundstücksbenutzung
- § 8     Baukostenzuschüsse
- § 9     Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses
- § 10    Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses
- § 11    Übergabestation
- § 12    Kundenanlage
- § 13    Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 14    Überprüfung der Kundenanlage

- § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Messung
- § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Verwendung der Fernwärme
- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Abrechnung, Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln
- § 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel
- § 25 Abschlagszahlungen
- § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistung
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
- § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme
- § 36 Übergangsregelungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gelten die §§ 2 bis 34“ durch die Wörter „sind die §§ 2 bis 34 anzuwenden“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) § 2 Absatz 3 ist nicht anzuwenden, soweit ein Fernwärmeversorgungsunternehmen dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen betreibt.

(4) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung ausdrücklich einverstanden ist. Auf

einen Vertrag zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 bis 34 nicht zum Nachteil des Kunden erfolgen darf. Auf allgemeine Versorgungsbedingungen, die von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abweichen, sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1, des § 20 Absatz 1 Satz 5 und des § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.“

3. § 1a wird aufgehoben.
4. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

## „§ 2

### Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist der Vertrag auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die für den Vertrag geltenden allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, die Entnahme dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eine Bestimmung der Wärmeleistung vorzunehmen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die aktuelle Fassung seiner allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise und Preisbestandteile, etwaiger Preisänderungsklauseln, der Preisanpassungsmöglichkeiten nach § 24a sowie eindeutige Verweise auf die Quellen in Preisanpassungsklauseln verwendeter Indizes in der jeweils aktuellen Fassung

1. in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und auf seiner oder einer ihm zuzurechnenden Internetseite leicht zugänglich zu veröffentlichen sowie
2. jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden in Textform unentgeltlich zu übermitteln.

Soweit die allgemeinen Versorgungsbedingungen eine Preisänderungsklausel enthalten, hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterrechnung zu veröffentlichen, anhand derer sich die Anwendung der Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lässt. Soweit ein Fernwärmeversorgungsunternehmen für besondere Kundengruppen nur individuelle Preise anbietet, hat es eine dahingehende Erklärung leicht zugänglich auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung allgemein gültiger Preise für diese besonderen Kundengruppen ist insoweit nicht erforderlich. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet leicht zugänglich und allgemein verständlich

zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

(4) Der Vertrag muss Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und dabei mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen.

### § 3

#### Bedarfsdeckung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat es dem Kunden zu ermöglichen, den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will oder
2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.

Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.

(3) Soweit sich der Hausanschluss des Kunden in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Vertragsabschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dem Kunden bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen die Änderung in Textform mitteilen und diese auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dabei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung anzugeben. Die Änderung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderung wird dabei jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind oder

2. soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „, mindestens jedoch zehn Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung,“ eingefügt.
7. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „30 Euro, sofern diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind“ ersetzt.
8. Der § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Eine Belastung in unzumutbarer Weise nach Satz 3 liegt hierbei insbesondere vor, wenn das Grundstück in Anspruch genommen werden soll, um ein anderes Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, ein solcher Anschluss jedoch auch durch Inanspruchnahme des anderen, anzuschließenden Grundstücks möglich und dies dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zumutbar ist.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 zweiter Teilsatz werden die Wörter „; dies gilt nicht“ durch die Wörter „, dabei ist dies nicht anzuwenden“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in ihm werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden“ ersetzt.
9. Der § 9 wird § 8 und in ihm werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Absatz 1 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.“
10. § 10 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:



## „§ 9

### Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dabei das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung des Hausanschlusses besonders zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Textform die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## § 10

### Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen für

1. die Erstellung des Hausanschlusses oder

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann, dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile auszuweisen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die Herstellung oder Veränderungen des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung oder einer Abschlagszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung oder der Abschlagszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Hausanschlüsse in dem Fernwärmenetz hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Fernwärmenetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten insoweit rückwirkend den Netzkosten zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Fernwärmenetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

#### Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf die Einrichtungen nach Satz 1 auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie § 9 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch den Anschlussnehmer“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ und das Wort „Verteilungsnetz“ durch das Wort „Fernwärmenetz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmens“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden eine angemessene Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens leicht nachvollziehen kann.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Kundenanlage vor und“ die Wörter „, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeunternehmens oder Dritter auszuschließen,“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Versorgung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Anschlussverweigerung oder Versorgungsunterbrechung verpflichtet.“

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Fernwärmenetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat hierbei Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Kundenanlage“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung nach Absatz 2 dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung von technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in Fällen des § 33 Absatz 1 nicht erforderlich.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen, dabei ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.“

17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Fernwärmenetzes und der Erzeugungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung nach Satz 3 darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Das Ersatzverfahren oder das Hilfsverfahren darf vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nur angewendet werden, soweit eine Umrüstung auf eine Messeinrichtung nach § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und

Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen, dabei bleibt die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),“ durch die Wörter „5. Oktober 2009, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist,“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.

20. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

## „§ 20

### Ablesung

**(1)** Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, wenn eine Selbstablesung erforderlich ist

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 24 Absatz 1 oder
2. bei einem berechtigten Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an einer Überprüfung der Ablesung.

Der Kunde kann der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Ist der Widerspruch berechtigt, darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Soweit nach § 3 Absatz 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit

der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden die fernablesbaren Messeinrichtungen in automatisierter Form oder von Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens fernabgelesen.

(2) Wenn der Beauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe ist anzuwenden, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## § 21

### Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder, bei nicht eichfähigen Geräten, eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.“

21. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.

22. Die §§ 23 und 24 werden durch die folgenden §§ 23 bis 24a ersetzt:

## „§ 23

### Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer der unbefugten Entnahme, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen unbefugten Entnahme von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## § 24

### Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen richten sich nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln. Die Abschlussrechnung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln.

(3) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Preis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes ist bei Änderung des Umsatzsteuersatzes anzuwenden.

(4) Vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sich der Preis insoweit ändert, wie sich die Kosten bei Erzeugung oder Bereitstellung der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen ändern, und die Preisänderungsklauseln die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Die Preisänderungsklauseln müssen eine Berechnungsformel zur rechnerischen Ermittlung der Preisänderung enthalten. Die Berechnungsformel muss dabei in allgemein verständlicher Form gefasst sein und alle Berechnungsfaktoren vollständig und nachvollziehbar ausweisen sowie eindeutige Verweise auf die Quellen gegebenenfalls darin verwendeter Indizes beinhalten. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Energieträgerkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung verständlich gesondert auszuweisen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften] geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam.

Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

## § 24a

### Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel

(1) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben einen eingesetzten Energieträger wechselt, kann eine vor dem Energieträgerwechsel vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger angepasst werden. Das Recht zur Änderung nach Satz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Energieträgerwechsel gegenüber dem Kunden in Textform ausgeübt werden. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch den Zeitpunkt des Energieträgerwechsels anzugeben und



auf die gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen, die zu dem Energieträgerwechsel geführt haben.

(2) Bei der jeweils erstmaligen Änderung der Preise auf Grundlage einer nach Absatz 1 geänderten Preisänderungsklausel hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber dem Kunden nachvollziehbar mitzuteilen, inwiefern die Anwendung dieser Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung gegenüber der Anwendung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel führt. Führt die Anwendung der nach Absatz 1 geänderten Preisänderungsklausel dabei zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen sechs Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären.“

23. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ändert sich der Preis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.“

24. In § 26 Satz 1 wird nach dem Wort „müssen“ die Wörter „einfach und“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Rechnungsbeträge“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für vergleichbare Fälle pauschal berechnen, dabei muss die pauschale Berechnung leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.“

26. In § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und leicht verständlich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hausanschluss“ die Wörter „vom Anschlussnehmer“ eingefügt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zur Vorauszahlung“ die Wörter „nicht bereit oder“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich freizugeben, wenn die Voraussetzungen für einen Vorauszahlungsanspruch nicht mehr vorliegen.“

28. § 30 wird wie folgt gefasst:

### „§ 30

#### Zahlungsverweigerung

Einwände gegen eine Rechnung oder gegen Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und aufgrund der vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung nicht deren ordnungsgemäße Funktion festgestellt ist.

Der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung ist innerhalb von zwei Jahren nach Zugang einer fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend zu machen.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Verlängerung zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Ist der Kunde der mit Fernwärme zu versorgenden Räume ein Mieter, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „des Kundenwechsels“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch das Wort „Fernwärme“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
30. In § 33 werden Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vier Wochen nach Androhung, bei allen anderen Kunden zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Einstellung der Versorgung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden mit der Androhung der Einstellung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen. Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Versorgung wegen Zahlungsverzuges unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur einstellen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Fernwärmeversorgungsunternehmens resultieren, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

(3) Leitet der Kunde die an ihn gelieferte Fernwärme an seinen Mieter weiter, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen in Fällen des Absatzes 2 berechtigt und verpflichtet, den Mieter über den Zahlungsrückstand des Kunden und die mögliche Einstellung der Versorgung zu informieren und diesem einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Über die Höhe des Zahlungsrückstandes des Kunden ist der Mieter erst dann zu informieren, wenn dieser sein Interesse zu einem Schuldbeitritt oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme erklärt hat. Sollte die Information nach Satz 1 oder ein daraufhin erfolgter Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme nicht zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führen, bleibt das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus Absatz 2 unberührt.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung nach Absatz 2 ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(6) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung nach Absatz 1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

31. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Gerichtsstand

(1) Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Verbraucher.

(2) Bei allen anderen Kunden ist der Gerichtsstand am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(3) Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn der Kunde

1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

32. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „; unberührt“ durch das Wort „, dabei“ ersetzt und wird nach dem Wort „Abgabenrechts“ das Wort „unberührt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zum 1. Januar 1982“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt]“ ersetzt.

33. Die §§ 36 und 37 werden durch folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

## Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 3 auch für Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zustande gekommen sind. § 3 Absatz 3 ist auf Versorgungsverträge nach Satz 1 jedoch erst ab dem 1. Juli 2023 anwendbar. § 24 Absatz 4 und § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 sind nur auf Verträge anzuwenden, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden. § 18 Absatz 1 Satz 5 ist von den Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.

(2) Ein Kunde, dessen Versorgungsvertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach dem [einsetzen: Datum, welches fünf Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] geschlossen wurde, ist berechtigt, einmalig eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen, soweit er nachweisen kann, dass in den letzten fünf Jahren bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Maßnahme durchgeführt wurde, die zu einem geringeren tatsächlichen Wärmebedarf geführt hat. Kann der Kunde den Nachweis nach Satz 1 erbringen, gilt diese Maßnahme als energetische Sanierungsmaßnahme im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Einem Kunden, dessen Versorgungsvertrag mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen vor dem [einsetzen: Datum, welches fünf Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] geschlossen wurde, steht das Anpassungsrecht nach Satz 1 mit der Maßgabe zu, dass es keines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf. Das Anpassungsrecht kann bis zum [einsetzen: Datum, welches ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung liegt] gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Textform ausgeübt werden. Die Anpassung der Wärmeleistung hat mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.

(3) Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] noch nicht beendet ist, können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 verlängert hat.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) enthält neben dem allgemeinen Zivilrecht die wesentlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und seinem Kunden. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr wurde die AVBFernwärmeV nur wenig verändert. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß, daher soll die Verordnung überarbeitet werden. Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz kommt in Zeiten des Klimawandels und der notwendigen Wärmewende eine bedeutendere Rolle zu als dies noch Anfang der 1980er der Fall war. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. In den anderen Energiemärkten (Strom, Gas) ist diese Veränderung bereits seit längerem abgebildet. Die Regelungen in der AVBFernwärmeV sind daher im Sinne einer Modernisierung an die digitale Weiterentwicklung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt. Dabei ist aber, gemäß der Ermächtigungsnorm in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, darauf zu achten, dass die Interessen der Anbieterseite ebenfalls ausreichend berücksichtigt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Vorschriften der AVBFernwärmeV werden redaktionell angepasst und ergänzt, um die seit 1980 stattgefundenen Weiterentwicklung in der Fernwärmeversorgung abzubilden. Weiterhin sollen Verbraucherrechte und Transparenz gesteigert werden.

Für die Umsetzung des letztgenannten Punktes enthält der Entwurf unter anderem die folgenden Änderungen:

- Es wird festgelegt, dass bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Vertrag nur dann zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden kann, die von den Vorgaben der AVBFernwärmeV abweichen, wenn der Kunde durch die Abweichung nicht schlechter gestellt wird als er durch die Regelungen der AVB Fernwärme stünde. Günstigere Versorgungsbedingungen bleiben weiter möglich.
- Die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen werden erweitert. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise ist nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus welcher sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel verständlich nachvollziehen lässt.
- Es werden Anpassungsrechte des Kunden bezüglich der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung festgelegt. Neben einer Anpassung bei einer Deckung des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien ist eine Anpassung auch dann möglich, wenn der Kunde eine energetische Gebäudesanierung vorgenommen hat. Zudem sind Kunden in Gebieten mit kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an den tatsächlichen Bedarf zu verlangen.

- An verschiedenen Stellen der Verordnung werden Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und anderen Kunden vorgenommen, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse und Interessen der verschiedenen Kundenarten herauszustellen.
- Es werden in mehreren Bestimmungen Angleichungen an die Bestimmungen vorgenommen, welche in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie der Niederdruckanschlussverordnung festgelegt sind.
- Die Bestimmungen zur Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, pauschale Berechnungen vorzunehmen, werden klarstellend dahingehend präzisiert, dass der Kunde bzw. Anschlussnehmer die Berechnung einfach nachvollziehen können muss.
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Zutrittsrecht des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu den Räumen des Kunden werden präzisiert.
- Es wird klargestellt, dass der Kunde eine Rechnung hinsichtlich seines Verbrauchs spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten muss.
- Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel werden konkreter gefasst. Zudem wird festgelegt, unter welcher Voraussetzung eine Preisänderungsklausel einseitig angepasst werden darf und unter welchen Umständen dem Kunden bei einer solchen einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel eine Lösung vom Vertrag möglich ist.
- Die Laufzeit des Versorgungsvertrages wird für Folgeverträge verkürzt. Die Kündigungsfrist wird von 9 auf 6 Monate reduziert. Für Kunden, welche Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, wird zudem der Zeitraum einer automatischen Vertragsverlängerung von bisher 5 auf 2 Jahre reduziert.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird zur Information der Mieter eines Gebäudes bei Zahlungsrückstand des Kunden sowie zum Angebot eines Schuldbeitritts oder einer sonstigen Ersatzmaßnahme zur Abwendung einer Versorgungseinstellung verpflichtet.

Im Entwurf wird darauf geachtet, dass auch die Interessen der Anbieterseite ausreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf die aus Klimaschutzgründen notwendigerweise zu vollziehende Wärmewende müssen die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch bei einer Steigerung des Verbraucherschutzes in der AVBFernwärmeV weiterhin zu einer wirtschaftlichen Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit in der Lage sein. Verbraucherschutz auf der einen Seite und das notwendige Umfeld für die Planbarkeit von neuen, klimaschonenden Fernwärmeprojekten (wie etwa effiziente und erneuerbare Quartiers- und Nahwärmenetze) auf der anderen Seite müssen in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden. Dies betrifft insbesondere die Frage der Vertragslaufzeit von Fernwärmeverträgen. Eine völlige Angleichung der Vertragslaufzeiten und Vertragsverlängerungszeiten in der Fernwärmeversorgung an die im Strom- und Gasbereich geltenden Laufzeiten wurde nicht vorgenommen, da die Situation in der Fernwärmeversorgung nicht 1:1 mit dem Strom- und Gasbereich vergleichbar ist. Eine schematische Übernahme der dortigen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten in der Fernwärme verbietet sich daher.

Im Übrigen wurde die Gelegenheit ergriffen, klarstellende Änderungen, welche der besseren Verständlichkeit dienen sollen, vorzunehmen.

### **III. Alternativen**

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Diverse Regelungen in der AVBFernwärmeV sind nicht mehr zeitgemäß und sind an die digitale Modernisierung anzupassen. Um den Verbraucherschutz im Fernwärmemarkt deutlicher abzubilden, ist zudem die Aufnahme von Regelungen für mehr Transparenz und die Stärkung von Verbraucherrechten angezeigt.

### **IV. Regelungskompetenz**

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung verstößt nicht gegen das Recht der Europäischen Union. Der Anwendungsbereich völkerrechtliche Verträge wird durch diese Verordnung nicht berührt.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgenommene Angleichung diverser Regelungen an parallele Vorschriften und Begrifflichkeiten in den Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen und der Niederdruckanschlussverordnung führt zu einer Rechtsvereinfachung durch Vereinheitlichung.

Die Verordnung erweitert für den Bereich der Fernwärme zudem die Regelungen zu der Veröffentlichung von Informationen im Internet als allgemein zugänglicher Quelle der Information für den Kunden. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung im Bereich der Fernwärmeversorgung und passt diesen weiter an die sich durch die Digitalisierung veränderten Verhältnisse an. Im Übrigen hat die Verordnung keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft insbesondere die folgenden Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG).

Die Verordnung enthält u. a. Regelungen, nach denen Wärmekunden das Recht haben, von Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sie den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken wollen oder wenn sie eine energetische Sanierung durchgeführt und somit nur noch einen reduzierten Bedarf an Wärmeleistung haben. Eine kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs und ein nachhaltiger Umgang mit Energie werden so angereizt. Hierdurch werden SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) umgesetzt.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.



### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben für den Bundeshaushalt. Es entfallen durch die Regelungen weder Einnahmen noch Ausgaben auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,22 Mio. Euro, davon entfallen rund 363 542 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

1. Umstellung des Formerfordernisses für den Vertragsschluss von Schriftform auf Textform nach § 2 Absatz 1: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse und ihre Formulare für den Vertragsabschluss an das geänderte Formerfordernis anpassen.
2. Erstellung und Anpassung einer Musterrechnung nach § 2 Absatz 3 Satz 2: Soweit die allgemeinen Versorgungsbedingungen eine Preisänderungsklausel enthalten, müssen Fernwärmeversorgungsunternehmen auf ihrer Internetseite eine Musterrechnung veröffentlichen, welche Aufschluss über die Anwendung dieser Preisänderungsklausel gibt. Die Musterrechnung muss erstellt und bei Änderungen angepasst werden.
3. Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 4: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen, soweit ein solches Angebot nicht bereits besteht, mehrere Zahlungsmöglichkeiten für die Zahlung des Kunden einrichten. Dies erfordert eine Überarbeitung der entsprechenden Vertragspassage sowie eine Anpassung bestehender Prozesse.
4. Aufnahme eines Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei Reduktion der benötigten Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 36 Absatz 2: Das bislang nicht bestehende Recht des Kunden zur Vertragsanpassung aufgrund einer Reduktion des Energiebedarfs nach einer erfolgten Effizienzmaßnahme erfordert eine Anpassung der bereits etablierten Prozesse für eine Leistungsanpassung sowie eine Aufnahme der Bestimmung in die entsprechende Vertragspassage des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
5. Aufnahme eines Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Absatz 3: Das bislang nicht bestehende Recht des Kunden zur Vertragsanpassung aufgrund eines falsch kalkulierten Wärmebedarfs erfordert eine Anpassung der bereits etablierten Prozesse für eine Leistungsanpassung sowie eine Aufnahme der Bestimmung in die entsprechende Vertragspassage des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
6. § 4 Absatz 2 legt insbesondere fest, welche Angaben zu veröffentlichen und dem Kunden mitzuteilen sind, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein bestehendes Recht zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen ausübt. Die bislang bereits

bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen für diesbezügliche Änderungen etablierten Prozesse müssen nach der Präzisierung ggf. angepasst werden.

7. Aufnahme einer Beteiligungspflicht anderer Gewerke im Rahmen der Errichtung des Hausanschlusses nach § 9 Absatz 4: Die bislang nicht bestehende Pflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen, andere Gewerke im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen, kann zu Abstimmungsnotwendigkeiten des Fernwärmeversorgungsunternehmens führen.

8. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 10 Absatz 1: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Anschlussnehmer kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.

9. Unterrichtung des Anschlussnehmers hinsichtlich des Verlangens einer Voraus- oder Abschlagszahlung nach § 10 Absatz 2: Die Pflicht zur Unterrichtung des Anschlussnehmers erfordert die Erstellung einer Unterrichtungsinformation.

10. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 13 Absatz 3: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.

11. Vorgabe von Fristen zur Benachrichtigung des Kunden vor einem Betretungstermin nach § 16 Absatz 2: Die Festlegung von festen Fristen zur Benachrichtigung des Kunden vor einem Betretungstermin kann eine geringfügige Anpassung der internen Abläufe zur Kundenbenachrichtigung notwendig machen.

12. Einschränkung der Anwendung des Ersatz- sowie des Hilfsverfahrens zur Messung nach § 18 Absatz 1 Satz 5: Die Möglichkeit, das Ersatz- oder das Hilfsverfahren zur Messung des Verbrauchs zu verwenden, wird auf Ausnahmefälle beschränkt. Liegt nach einer vorzunehmenden Prüfung anhand der in der Regelung vorgegebenen Merkmale eine solche Ausnahme nicht vor, müssen die betroffenen Fernwärmeversorgungsunternehmen die Messeinrichtungen in den betroffenen Gebäuden für jeden einzelnen Kunden auf die nach § 3 FFVAV zu verwendenden Messeinrichtungen umrüsten. Wegen der Besonderheiten der Gebäude, in welchen das Hilfsverfahren angewendet wird, wird davon ausgegangen, dass nicht nur eine, sondern mindestens zwei Messeinrichtungen sowie die zugehörige Datenübertragungstechnik in jeder Wohnung installiert werden müssten.

13. Änderung der Berechnungsgrundlage einer Vertragsstrafe und Dauer des Bestehens des Anspruchs nach § 23: Die Änderung der Berechnungsgrundlage sowie der Dauer der Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe erfordert eine Anpassung der entsprechenden Vertragspassage.

14. Zeitpunkt der Rechnungsstellung nach § 24 Absatz 2: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen dem Kunden Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums bzw. der Beendigung des Lieferverhältnisses übermitteln. Dies erfordert eine Anpassung der internen Prozesse des Unternehmens, soweit diese nicht bereits den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

15. Konkretisierung zur Ausgestaltung der Preisänderungsklausel in § 24 Absatz 4: Bestehende Preisänderungsklauseln der Unternehmen müssen an die konkretisierten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

16. Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen eine Preisänderungsklausel einseitig geändert werden kann und Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 24a Absatz 1 und Absatz 2: Die Bedingungen für eine Möglichkeit zur einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel, das Mitteilungserfordernis an den Kunden sowie ein korrespondierendes Kündigungsrecht des Kunden bei einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent werden festgelegt. Die bislang bereits bei den Unternehmen etablierten Prozesse und Verträge für den Fall einer solchen einseitigen Änderung einer Preisänderungsklausel müssen an die neuen Vorgaben angepasst werden.

17. Mitteilungserfordernis an den Kunden nach § 24a Absatz 2: Bei erstmaliger Änderung der Preise auf Grundlage einer nach § 24a Absatz 1 geänderten Preisänderungsklausel sind dem Kunden dadurch entstehende Preissteigerungen nachvollziehbar mitzuteilen. Die bislang bereits bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen etablierten Prozesse für Mitteilungen an den Kunden müssen für den Fall einer Preisänderung auf Grund einer nach § 24a geänderten Preisänderungsklausel an die neuen Vorgaben angepasst werden.

18. Klarstellung, dass Vordrucke neben verständlich auch einfach sein müssen nach § 26: Die Vorgabe erfordert bei einigen Fernwärmeversorgungsunternehmen ggf. eine sprachliche Überarbeitung der Vordrucke.

19. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 27 Absatz 2: Die Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung der Kosten anhand einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen, soweit eine nachvollziehbare Darstellung nicht bereits vorhanden ist.

20. Unterrichtung des Kunden bei Verlangen einer Vorauszahlung nach § 28 Absatz 1: Die ausdrückliche und verständliche Unterrichtung des Kunden über das Verlangen einer Vorauszahlung erfordert die Anpassung bestehender Prozesse und die Anpassung von Informationsschreiben an den Kunden.

21. Anpassung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge und für Vertragsverlängerungen bei Verbrauchern sowie Anpassung der Kündigungsfrist nach § 32 Absatz 1: Die Verkürzung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge von 10 auf 5 Jahre, die Verkürzung der Verlängerung des Vertrages für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB von 5 auf 2 Jahre sowie die Anpassung der Kündigungsfrist von 9 auf 6 Monate erfordert die Überarbeitung bestehender Vertragsformulare.

22. Anpassung der Kündigungsfrist nach § 32 Absatz 2: Die Kündigungsfrist für Kunden, die Mieter sind und den Versorgungsvertrag wegen Beendigung des Mietverhältnisses kündigen, wird von zwei Monaten auf einen Monat zum Ende eines Kalendermonates geändert. Dies erfordert geringfügige Anpassungen der jeweiligen Vertragspassagen bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen.

23. Umstellung des Formerfordernisses für die Kündigung von Schriftform auf Textform nach § 32 Absatz 6: Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse und ihre Formulare an das geänderte Formerfordernis anpassen

24. Anpassung der Fristen und Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges nach § 33 Absatz 2: Die Frist für eine Versorgungseinstellung nach Androhung wird für Verbraucher nach § 13 BGB auf 4 Wochen verlängert. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Versorgungsunterbrechung bei Verbrauchern werden geändert. Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ihre internen Prozesse an die neuen Vorgaben anpassen. Die Androhungsschreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen sind ebenfalls anzupassen und weitere Informationen in diese aufzunehmen.

25. Aufnahme einer Bestimmung zur Information des Mieters über einen Zahlungsrückstand des Kunden nach § 33 Absatz 3: Die Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen Informationsschreiben für die Versendung an die Mieter im Falle eines Zahlungsrückstandes des Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens erstellen.

26. Aufnahme einer Informationspflicht gegenüber dem Kunden nach § 33 Absatz 4: Im Falle einer Versorgungsunterbrechung ist diese dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Die für Fälle einer Versorgungsunterbrechung bereits jetzt bereitstehenden Prozesse einer Information an den Kunden müssen an die neue Vorgabe angepasst werden.

27. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung nach § 33 Absatz 5: Die Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Berechnung gegenüber dem Kunden kann eine geringfügige Anpassung der Kostendarstellung erforderlich machen.

28. Präzisierung des Gerichtsstandes für unterschiedliche Kundengruppen nach § 34: Die klarstellende Aufschlüsselung verschiedener Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen erfordert ggf. die Anpassung der entsprechenden Passagen in den Verträgen der Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Die Verpflichtungen treffen alle in den Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV fallenden Fernwärmeversorgungsunternehmen grundsätzlich gleichermaßen. Es gibt etwa 564 Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, welche Fernwärme anbieten. Daher wird diese Angabe generell als Fallzahl zugrunde gelegt. Einige neu aufgenommene Verpflichtungen wurden jedoch bereits auf freiwilliger Basis von Fernwärmeversorgungsunternehmen umgesetzt. Bei den jeweiligen Bestimmungen wurde die von der Verpflichtung betroffene Fallzahl mittels einer Schätzung, die auf allgemeinen Erfahrungen beruht, ermittelt.

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Nr.	Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro
1.	§ 2 Absatz 1	Änderung des Formerfordernisses für den Vertragsabschluss (Textform)	564	9 255
2.	§ 2 Absatz 3 Satz 2	Erstellung und Aktualisierung einer Musterrechnung	514	143 920
3.	§ 2 Absatz 4	Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten	282	30 851
4.	§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 36 Absatz 2	Anpassungsrecht des Kunden bei energetischer Gebäudesanierung	564	63 535
5.	§ 3 Absatz 3	Anpassungsrecht des Kunden bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang	564	63 535

6.	§ 4 Absatz 2	Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Ausübung eines Änderungsrechts	564	109 811
7.	§ 9 Absatz 4	Beteiligungspflicht anderer Gewerke bei der Herstellung des Hausanschlusses	564	30 851
8.	§ 10 Absatz 1	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	282	7 713
9.	§ 10 Absatz 2	Unterrichtung des Anschlussnehmers über Voraus- oder Abschlagszahlung	564	30 851
10.	§ 13 Absatz 3	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	282	7 713
11.	§ 16 Absatz 2	Benachrichtigung des Kunden vor Betretungstermin	282	4 628
12.	§ 18 Absatz 1 Satz 5	Umrüstung von Messeinrichtungen	15 20.000	1 208 400
13.	§ 23	Änderung der Berechnungsgrundlage und Dauer einer Vertragsstrafe	564	9 255
14.	§ 24 Absatz 2	Zeitpunkt der Rechnungsstellung	282	15 425
15.	§ 24 Absatz 4	Anpassung von Preisänderungsklauseln	564	127 069
16.	§ 24a Absatz 1 und 2	Änderung von Preisänderungsklauseln und Sonderkündigungsrecht des Kunden	564	109 811
17.	§ 24a Absatz 2	Mitteilungspflichten bei Änderung einer Preisanpassungsklausel	564	78 960
18.	§ 26	Vorgabe der Einfachheit von Vordrucken	282	15 425
19.	§ 27 Absatz 2	Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung	282	7 713
20.	§ 28 Absatz 1	Unterrichtung des Kunden	564	30 851
21.	§ 32 Absatz 1	Anpassung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist	564	30 851

22.	§ 32 Absatz 2	Anpassung der Kündigungsfrist	564	6 170
23.	§ 32 Absatz 6	Änderung des Formerfordernisses für die Kündigung (Textform)	564	9 255
24.	§ 33 Absatz 2	Anpassung der Fristen, Voraussetzungen für und Information über eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges	564	15 425
25.	§ 33 Absatz 3	Erstellung Informationsschreiben an die Mieter	564	15 425
26.	§ 33 Absatz 4	Festlegung einer Frist zur Information des Kunden	564	15 425
27.	§ 33 Absatz 5	Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung	564	15 425
28.	§ 34	Überarbeitung der Darstellung der Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen	564	9 255
	<b>Summe</b>			<b>2 222 803</b>

Die Kalkulation der oben dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die aufgelisteten Bestimmungen aktualisieren bestehende Regelungen bzw. modifizieren diese. Eine Regelung vollständig neuer Sachverhalte wird mit den diesbezüglichen Vorschriften nicht begründet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgaben nach Vornahme des angegebenen einmaligen Umstellungsaufwandes mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Fernwärmeversorgungsunternehmen abgebildet werden können. Zur Erfüllung der Vorgaben sind bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen vor allem die Anpassung digitaler Prozessabläufe und Software-Anpassungen erforderlich. Überdies ist die Überarbeitung von Vertragsbestimmungen sowie der an die Kunden zu richtenden Informationen notwendig. Der für diese Anpassungs- und Aktualisierungsschritte notwendige Aufwand wurde auf Basis eines Schätzwerts ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Änderung des Formerfordernisses für den Vertragsabschluss (Textform):

- Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)

2. Erstellung und Aktualisierung einer Musterrechnung:

- Einmaliger Personalaufwand: zwei Personentage (hoch), zwei Personentage (mittel)

3. Angebot mehrerer Zahlungsmöglichkeiten:

- Einmaliger Personalaufwand: zwei Personentage (mittel)

4. Anpassungsrecht des Kunden bei energetischer Gebäudesanierung:

- Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (hoch), 0,5 Personentage (mittel)

5. Anpassungsrecht des Kunden bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang:

- Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (hoch), 0,5 Personentage (mittel)

6. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Ausübung eines Änderungsrechts:

- Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), zwei Personentage (mittel)

7. Beteiligungspflicht anderer Gewerke bei der Herstellung des Hausanschlusses:

- Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)

8. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

9. Unterrichtung des Anschlussnehmers über Voraus- oder Abschlagszahlung

- Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)

10. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

11. Benachrichtigung des Kunden vor Betretungstermin:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentag (mittel)

12. Umrüstung von Messeinrichtungen:

- Einmaliger Personalaufwand: vier Personentage (hoch), vier Personentage (mittel): Es wird im Sinne einer Schätzung davon ausgegangen, dass eine Prüfung, ob bei den Gebäuden, bei welchen derzeit noch das Hilfsverfahren angewendet wird, eine Umrüstung der Messeinrichtung notwendig oder aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abzulehnen ist, bei 15 Fernwärmeversorgungsunternehmen vorzunehmen ist.

- Hinsichtlich des Sachaufwands wird davon ausgegangen, dass ca. 45 000 Haushalte von den Sonderregelungen zum Ersatz- oder zum Hilfsverfahren betroffen sind. Weiterhin wird angenommen, dass bei 25 000 Haushalten die vorzunehmende Prüfung ergibt, dass ein Umbau wegen Unverhältnismäßigkeit nicht vorgenommen werden muss. Die Kosten für die Installation einer fernauslesbaren Messeinrichtung samt Datenübertragungstechnik sowie die Kosten für eine notwendige Datenübertragung wurden in der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits dargestellt, sodass für 20 000 betroffene Haushalte nur noch die Kosten für eine aufgrund der besonderen Umstände notwendige weitere elektronische Messeinrichtung zu berücksichtigen sind, deren Kosten im Durchschnitt bei 60 Euro kalkuliert werden. Bei 20 000 betroffenen Haushalten belaufen sich die einmaligen Umstellungskosten damit auf 1 200 000. Euro.

13. Änderung der Berechnungsgrundlage und Dauer einer Vertragsstrafe:

- Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)

14. Zeitpunkt der Rechnungsstellung:

- Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)

15. Anpassung der Preisänderungsklausel des Unternehmens an die konkretisierte gesetzliche Bestimmung:
  - Einmaliger Personenaufwand: zwei Personentage (hoch), ein Personentag (mittel)
16. Änderung von Preisänderungsklauseln und Sonderkündigungsrecht des Kunden:
  - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), zwei Personentage (mittel)
17. Mitteilungspflichten bei Änderung einer Preisanpassungsklausel:
  - Einmaliger Personenaufwand: ein Personentag (hoch), ein Personentag (mittel)
18. Vorgabe der Einfachheit von Vordrucken
  - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
19. Präzisierung der Vorgaben zur Darstellung pauschaler Berechnung:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
20. Unterrichtung des Kunden:
  - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
21. Anpassung der Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist:
  - Einmaliger Personalaufwand: ein Personentag (mittel)
22. Anpassung der Kündigungsfrist:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,2 Personentage (mittel)
23. Änderung des Formerfordernisses für die Kündigung (Textform):
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)
24. Anpassung der Fristen und Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
25. Erstellung Informationsschreiben an die Mieter:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
26. Festlegung einer Frist zur Information des Kunden:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentag (mittel)
27. Präzisierung der Vorgaben zur Möglichkeit einer pauschalen Kostenberechnung:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
28. Überarbeitung der Darstellung der Gerichtsstände für unterschiedliche Kundengruppen:
  - Einmaliger Personalaufwand: 0,3 Personentage (mittel)



In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (54,70 Euro pro Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 85,30 Euro pro Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,22 Millionen Euro. Davon entfallen 363 542 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### Aufgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Die Bestimmung in § 2 Absatz 3 zu den Veröffentlichungspflichten, mit Ausnahme der Vorgaben zur Erstellung und Anpassung einer Musterrechnung, wurden gegenüber der bisherigen Bestimmung in § 1a Absatz 1 a. F. nur minimal und klarstellend angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 entspricht bis auf eine Modifizierung der Rechtslage, welche vor Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 am 5. Oktober 2021 gegolten hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Wiedereinführung dieser Rechtslage aufgrund der bereits bestehenden Prozesse zu keinem zusätzlichen Aufwand bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen führt. Ebenso wird davon ausgegangen, dass die Wiederaufnahme der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, wonach der Kunde das Recht zur Vertragsanpassung bei seinem Wunsch, erneuerbare Energien zu nutzen, hat, zu keinem Erfüllungsaufwand führt.

Hinsichtlich der Präzisierung der Angabe in § 5 Absatz 3, innerhalb welches Zeitraums das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden über eine Versorgungsunterbrechung unterrichten muss, wird von einer höchstens minimalen Anpassungsnotwendigkeit der bestehenden Prozesse bei den Unternehmen ausgegangen, welche zu einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand führt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Formerfordernisses hinsichtlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers in § 9 Absatz 6 von Schriftform auf Textform zu keinem Erfüllungsaufwand führt.

Die Auswirkungen der Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Zahlungs- und Erstattungsansprüchen nach § 21 Absatz 2 können nicht beziffert werden.

Die Überarbeitung der AVBFernwärmeV dient nicht der Umsetzung des europäischen Rechts. Insofern handelt es sich um eine „In“-Regel im Sinne des „One-in-one-out“-Prinzips der Bundesregierung. Das am 26. November 2019 vom Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau beschlossene Konzept zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes wurde angewandt. Andere Umsetzungsmöglichkeiten zur Erreichung des Regelungsziels wurden geprüft, und soweit möglich, berücksichtigt. Die Regelungen erfordern lediglich Umstellungsaufwand, zu einem laufenden Erfüllungsaufwand führen sie nicht.

Es wurde versucht, den Umstellungsaufwand möglichst gering zu halten. Aus Interesse an einer schnellen Umsetzung der aufgenommenen Verbraucherschützenden Bestimmungen kommt eine Verlängerung der Umsetzungsfristen der in die Verordnung aufgenommenen Regelungen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings wurden für die Bestimmungen von § 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, § 18 Absatz 1 Satz 5 und § 32 Absatz 1 Übergangsregelungen vorgesehen. Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 und § 32 Absatz 1 sind nur für Neuverträge anzuwenden. Hinsichtlich der Umsetzung der Bestimmung in § 18 Absatz 1 Satz 5 wird den Unternehmen ausreichend Zeit zur Umrüstung der Messeinrichtungen gegeben.

Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen wurden besonders berücksichtigt. So normiert § 1 Absatz 3, welche Bestimmung der Verordnung von Fernwärmeversorgungsunternehmen, welche dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen betreiben (Contractoren), nicht umzusetzen sind. Der Vorgabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, die allgemeinen Versorgungsbedingungen auf der Internetseite zu veröffentlichen, können kleine kommunale Unternehmen ausweislich der Verordnungsbegründung auch dadurch nachkommen, dass sie die Internetseite der Kommune oder die Webseite eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeunternehmen nutzen.

### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Vorschriften der Verordnung sind nicht behördlicherseits durchzusetzen, sondern richten sich direkt an die Marktteilnehmer.

## **5. Weitere Kosten**

Für die Bürger können hinsichtlich der Umrüstung von Messeinrichtungen, welche in Gebäuden, die von den derzeit dort verwendeten Ersatzverfahren oder Hilfsverfahren auf das Messverfahren nach § 3 FFVAV umstellt werden, Zusatzbelastungen entstehen. Die vorzunehmende Installation eines elektronischen Wärmezählers kann grundsätzlich preisliche Folgen für die Kunden haben, da das Fernwärmeversorgungsunternehmen durch den Installationsaufwand entstehende Mehrkosten über Preisklauseln und Preisanpassungsklauseln gegebenenfalls an die Kunden weiterreicht. Die genauen Kosten hängen hier vom Einzelfall ab. Bei einer angenommenen Fallzahl von 20.000 Haushalten, bei welchen eine Umrüstung notwendig ist, ist von ca. 60 Euro auszugehen, welche maximal an den einzelnen Kunden weitergereicht werden können.

Im Übrigen kann eine Preiserhöhung für Fernwärmekunden und Neukunden nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme des Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei Reduktion der benötigten Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 36 Absatz 2 kann beim Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgrund der reduzierten Wärmeabnahme des Kunden zu Absatzeinbußen führen, welches das Unternehmen in seine Preisplanungen einkalkulieren muss. Gleiches gilt für die Aufnahme des Rechts des Kunden zur Vertragsanpassung bei kommunalem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Absatz 3 bei einem bei Vertragsschluss falsch kalkulierten Wärmebedarfs. In beiden Fällen hängen die jeweiligen aus der Vertragsanpassung resultierenden Absatzeinbußen des Unternehmens vom Einzelfall sowie auch davon ab, wie viele Kunden von der seit 5. Oktober 2021 bereits bestehenden Möglichkeit zur begründungslosen Anpassung der Leistung nach § 3 Absatz 1 AVBFernwärmeV Gebrauch gemacht haben. Die Auswirkungen dieser energieeffizienzfördernden und verbraucherschützenden Regelungen können daher nur schwer beziffert werden. Gleiche Feststellungen sind auch bezüglich der verbraucherschützenden Regelungen in § 32 Absatz 1 zu treffen. Die Verkürzung der Vertragslaufzeit für Folgeverträge und für Vertragsverlängerungen bei Verbrauchern kann zu Absatzeinbußen beim Fernwärmeversorgungsunternehmen führen. Auch hier sind die genauen Auswirkungen aufgrund der Abhängigkeit von der jeweiligen Versorgungssituation und Entscheidung des Kunden nicht bezifferbar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Umsatzeinbußen in künftige Preiskalkulationen der Fernwärmeversorgungsunternehmen einfließen.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Insgesamt stärken die Regelungen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem die Transparenzbestimmungen erweitert werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Im Sinne einer Modernisierung ändert die Verordnung an verschiedenen Stellen bestehende, nicht zeitlich befristete gesetzliche Vorgaben, ohne diese jedoch grundlegend neu zu regeln. Eine Befristung der punktuellen Änderungsbestimmungen kommt daher nicht in Betracht.

Eine Evaluierung der durch die Verordnung in die AVBFernwärmeV eingeführten Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Wesentlichkeit des Regelungsvorhabens im Sinne der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben im Sinne des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 ist nicht gegeben. Überdies ändert und modifiziert die Verordnung an verschiedenen Stellen eine bestehende Verordnung, die ihrerseits keine Evaluierungsvorgaben enthält. Eine Regelung vollständig neuer Sachverhalte wird durch die Regelungen der Verordnung nicht begründet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme )**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Verordnung eingefügt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung redaktioneller Art.

##### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Absatz 3 regelt, dass § 2 Absatz 3 der Verordnung nicht für Fernwärmeversorgungsunternehmen gilt, welche dezentrale und individuelle Wärmeversorgungsanlagen betreiben. In Unterscheidung zur klassischen leitungsgebundenen Fernwärmeversorgung ist für die dezentrale Versorgung über Contracting-Modelle (sog. Energieliefercontracting) die Individualität der jeweiligen Lösungen vor Ort prägend: Es werden in der Regel kleine, dezentrale Anlagen errichtet und die Anlagentechnik individuell auf den Bedarf des Kunden/des versorgten Gebäudes vor Ort passgenau abgestimmt, häufig in Kombination mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien (PV, Solarthermie, Umweltwärme). Erzeugung und Übergabe erfolgen dezentral vor Ort. Es gibt keine oder nur kleine Leitungsnetze, die Anlagentechnik und die Leitungen befinden sich zumeist auf dem Grundstück des Kunden. Der Anschluss weiterer Versorgungsnehmer ist wegen der Begrenzung der Erzeugungsanlagen (nur so groß wie nötig) nicht immer ohne weiteres möglich. Der Kunde kann aus einer Vielzahl von lokalen und überregionalen Anbietern wählen. Je nach versorgter Liegenschaft werden individuelle Leistungen und Preise vereinbart. Jede Contracting-Lösung hat ihren eigenen, individuell in Abhängigkeit von Laufzeit, Anlagentechnik, eingesetzter Energie und ggf. weiteren Energiedienstleistungen (neben der Belieferung mit Wärme sind auch die

Bereitstellung von Kälte, Dampf, Druckluft, Beleuchtung, Strom aus Blockheizkraftwerken, E-Mobilität-Infrastruktur, energienahen Dienstleistungen möglich) kalkulierten Preis. Es gibt keine Kundengruppen oder Tarife. Demgegenüber wird in Fernwärmeversorgungssystemen, die – bezogen auf die Netzlänge, aber auch die Anzahl und die Leistung der Erzeugungsanlagen, in denen verschiedene Brennstoffe bzw. Wärmeerzeugungsformen (Gas, Kohle, Öl, Biomasse, Geothermie, Solarthermie) zum Einsatz kommen – eine unterschiedliche Größe aufweisen können, die erzeugte Wärme mit unterschiedlichem Druck mittels Heißwasser oder Dampf und mit voneinander abweichenden Temperaturen durch Zwei- oder auch Dreileiternetze zu den Kunden transportiert. Um die oftmals mieter- und klimafreundlichen Contracting-Lösungen auch zukünftig ermöglichen zu können, gelten die in der Norm genannten Bestimmungen daher nicht für die Anbieter dezentraler und individueller Wärmeversorgungsanlagen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Es ist Fernwärmeversorgungsunternehmen weiterhin möglich, mit einem Kunden einen Vertrag mit allgemeinen Versorgungsbedingungen zu schließen, welche von den Bestimmungen in der AVBFernwärmeV abweichen. Handelt es sich bei dem Kunden jedoch um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so wird klargestellt, dass dieser durch die abweichenden Versorgungsbedingungen des Fernwärmeanbieters nicht schlechter gestellt werden darf als dieser durch die Regelungen der AVB Fernwärme stünde. Günstigere Versorgungsbedingungen bleiben weiter möglich. Der bisherige Satz 2, nach dem auf die abweichenden Bedingungen die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind, wird der neue Satz 3. Dieser Satz 3 stellt klar, dass die abweichenden Bedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGB-rechtlichen Einbeziehungs-, Transparenz- und Inhaltskontrolle unterfallen. Abweichende Bedingungen im Sinne dieses Satzes 3 sind dabei auch solche Bedingungen, die in Ergänzung zu dieser Verordnung vereinbart werden.

In Absatz 4 Satz 4 wird § 20 Absatz 1 Satz 5 als Regelung hinzugefügt, von welcher Fernwärmeversorgungsunternehmen in ihren Vertragsbedingungen mit dem Kunden nicht abweichen dürfen. Diese Vorschrift verweist, wie bereits § 18 Absatz 1 sowie § 24 Absatz 1 auf Regelungen der FFVAV. Regelungen zur Veröffentlichung bzw. öffentlichen Bekanntgabe von allgemeinen Versorgungsbedingungen, welche im bisherigen Absatz 4 geregelt waren, finden sich nunmehr in § 2 Absatz 3.

### **Zu Nummer 3**

Der im Rahmen des Maßgabenbeschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 310/21 (B)) zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in die AVBFernwärmeV eingefügte § 1a wird gestrichen. Die Regelungen des dortigen Absatz 1 und 2 finden sich aus systematischen Gründen in § 2 Absatz 3 wieder.

### **Zu Nummer 4 (§ 2 und § 3)**

#### **Zu § 2**

In § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Formerfordernis für Fernwärmelieferungsverträge in Anlehnung an § 2 Absatz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) von Schriftform auf Textform geändert. Eine Regelung, dass es bei einer automatischen Ausfertigung keiner Unterschrift bedarf, ist aufgrund der Änderung des Formerfordernisses von Schriftform in Textform nicht mehr erforderlich. Durch die redaktionelle Anpassung in Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Hinweispflicht auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen auf die für den jeweiligen Vertrag geltenden allgemeinen Versorgungsbedingungen bezieht.

In Absatz 2 wird der Begriff Verteilungsnetz durch den Begriff Fernwärmenetz ersetzt. Weiterhin wird eine Bestimmung aufgenommen, dass dem Kunden dann, wenn der Vertrag wie

in Satz 1 beschrieben zustande kommt, eine Bestimmung seiner Wärmeleistung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss möglich ist.

Absatz 3 beinhaltet eine Neufassung der Veröffentlichungspflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Bei der Veröffentlichung der Versorgungsbedingungen geht es nicht nur um die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Angebote der Fernwärmeanbieter. Vielmehr dienen die veröffentlichten Versorgungsbedingungen auch den bereits bestehenden Kunden sowie potenziellen Neukunden des Fernwärmeanbieters als leicht zugängliche Informationsquelle.

Die bislang in § 1a Absatz 1 befindliche Regelung wurde sprachlich angepasst und um eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntgabe sowie eine Bestimmung zu den Pflichten des Fernwärmeversorgungsunternehmens gegenüber Neukunden ergänzt. Die Veröffentlichung der allgemeinen Versorgungsbedingungen von Unternehmen einschließlich Preisen im Internet ist heutzutage als Standard anzusehen. Überdies trägt eine verpflichtende Veröffentlichung im Internet zu einer stärkeren Transparenz der Fernwärmepreise bei. Die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf seiner Internetseite veröffentlichten Informationen sind dann leicht zugänglich, wenn dem Kunden ermöglicht wird, über die im Internet übliche Weise wie etwa über Links zu den Informationen zu gelangen. Verwendete Links sind in klarer und verständlicher Sprache zu bezeichnen und in einen klaren inhaltlichen Kontext einzubetten. Die daneben bestehende Pflicht zur öffentlichen Bekanntgabe (etwa in einer Tageszeitung) der Informationen soll Kunden erreichen, welche das Internet nicht nutzen. Bei kleineren Unternehmen, die einer Kommune gehören, kann die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet auch dadurch erfolgen, dass die Internetseite der jeweiligen Kommune oder die Webseite eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeversorgungsunternehmen genutzt wird. Zu veröffentlichen ist auf diese Weise die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu denen Verträge abgeschlossen werden. Zum Zwecke einer Steigerung von Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Fernwärmepreise zählen hierzu neben den vom Fernwärmeversorgungsunternehmen verwendeten allgemein geltenden Preisen, Preisbestandteilen, etwaiger Preisänderungsklauseln und Preisanpassungsmöglichkeiten nach §24a auch Verweise auf die vom Unternehmen genutzten Indizes in der jeweils aktuellen Fassung. Der neu eingefügte Satz 2 regelt, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen, soweit ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen eine Preisänderungsklausel enthalten, auf ihrer Internetseite mindestens eine Musterrechnung zu veröffentlichen haben, die auf den aktuellen Preisbestandteilen beruht. Dies dient der Steigerung von Transparenz und Verständlichkeit und soll dem Kunden ermöglichen werden, die angewendete Preisänderungsklausel am konkreten Beispiel verständlich nachvollziehen zu können. Die Musterrechnung ist bei Änderungen anzupassen.

Sollte ein Unternehmen für einzelne Kundengruppen keine allgemein geltenden, sondern nur individuelle Preise haben, genügt eine entsprechende Erklärung auf der Internetseite.

Die Verpflichtung der Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung von Informationen zu Netzverlusten war bislang in § 1a Absatz 2 enthalten und wird ohne inhaltliche Änderung nach § 2 Absatz 3 verschoben.

Absatz 4 legt fest, dass der Vertrag Bestimmungen zur Zahlungsweise enthalten und mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen vorsehen muss (z.B. Rechnung, Lastschrift, Vorkasse, Online-Bezahldienste).

### **Zu § 3**

Der im Rahmen des Maßgabenbeschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2021 (BR-Drs. 310/21 (B)) zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in die AVBFernwärmeV eingefügte § 3 wird geändert. Die bislang in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit für den

Kunden, seine Wärmeleistung jährlich ohne weiteren Nachweis bis zum Schwellenwert von 50 Prozent reduzieren zu können, war nicht ausreichend differenziert. Im Sinne einer Planungssicherheit für das Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen abgeschlossene Verträge mit den vereinbarten Liefermengen dem Prinzip der Vertragstreue folgend grundsätzlich Bestand haben.

In Absatz 1 wird daher die bis 4. Oktober 2021 geltende Fassung von Absatz 1 mit einer Modifizierung wieder eingefügt. Absatz 1 regelt den Vertragsinhalt in Bezug auf Umfang und Zweck der Fernwärmeversorgung. Dabei wird durch Streichung des Passus „im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren“ in Satz 1 gegenüber der früheren Regelung deutlicher herausgestellt, dass es dem Kunden möglich ist, seinen Fernwärmebezug auf bestimmte Verbrauchszwecke zu beschränken.

Das Anpassungsrecht des Kunden in bestimmten Fällen wird in den Absätzen 2 und 3 spezifiziert. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Kunde zum einen dann ein Recht zur Vertragsanpassung, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung decken will. Die bereits in der bis 4. Oktober 2021 geltenden Fassung der Verordnung enthaltene Bestimmung wird wieder aufgenommen. Nach Nummer 2 kann der Kunde zum anderen dann eine Anpassung seiner bezogenen Wärmeleistung verlangen, wenn der Kunde an seinem Gebäude eine energetische Sanierung im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes hat vornehmen lassen und durch diese sein Energiebedarf gesunken ist. Durch die vorgenommene Erweiterung der Tatbestände wird im Sinne einer Steigerung der Energieeffizienz aktiv eine energiesparsame Maßnahme des Kunden angereizt. Die Anpassung der Leistung hat nach Satz 2 auf Verlangen des Kunden innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Die Anpassung muss zudem kostenneutral erfolgen, dem Kunden dürfen durch den Anpassungsvorgang folglich keine Kosten entstehen.

In Absatz 3 wird ein Überprüfungsrecht des Kunden hinsichtlich seiner Wärmeleistung aufgenommen. Vor dem Abschluss eines Wärmeliefervertrags wird die vom Kunden benötigte Wärmeleistung berechnet. Aus der Praxis ist bekannt, dass sich nach Abschluss des Wärmeliefervertrages in einigen Fällen herausstellte, dass die kalkulierte Wärmemenge zu groß dimensioniert worden war. Da der Grundpreis sich an der angemeldeten Anschlussleistung orientiert, besteht bei Kunden bei einer Falschdimensionierung der Anschlussleistung mitunter eine Diskrepanz zwischen bezahlter und bezogener Leistung. Generell liegt die Wahl von Fernwärme sowie die Einschätzung des benötigten Bedarfs in der Sphäre des Kunden. Liegt der Anschluss des Kunden jedoch in einem Gebiet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wurde, hat der Kunde keine Wahl hinsichtlich des von ihm genutzten Wärmeträgers. Das Risiko einer Fehleinschätzung des von ihm benötigten Bedarfs muss er in Kauf nehmen. Da in diesen Gebieten mehrere Kunden an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Nachjustierung des Wärmebedarfs durch den Kunden zumutbar. Auch bei einer nachträglichen Anpassung der Leistung durch einen Kunden besteht aufgrund der absoluten Kundenzahl des Unternehmens weiterhin die Möglichkeit, wirtschaftlich zu agieren.

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Absatz 2 wird neu gefasst. Aus Gründen der Transparenz wird eine Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingeführt, bei Ausübung eines Rechts zur Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen seinem Kunden diese Änderung rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen. Zudem hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dabei sind Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderungen anzugeben. Die Änderungen sind öffentlich bekanntzugeben. Die Mitteilung, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe müssen mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Die Änderungen werden dabei jeweils zum Monatsbeginn und nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

## **Zu Nummer 6 (§ 5)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 3 Satz 1 wird präzisiert, bis wann Kunden über eine nicht nur für kurze Dauer bestehende Versorgungsunterbrechung zu unterrichten sind. Die Unterrichtung hat mindestens zehn Werktagen vor der beabsichtigten Unterbrechung zu erfolgen, damit sich der Kunde auf den Zeitraum der Unterbrechung angemessen einstellen kann.

## **Zu Nummer 7**

In Absatz 3 wird die Schwelle für eine Ersatzpflicht in Anlehnung an § 18 Absatz 6 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) von 15 Euro auf 30 Euro erhöht. Zudem wird klargestellt, dass eine Ersatzpflicht nur dann entfällt, wenn Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **Zu Nummer 8 (§ 7)**

### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstücks eines Eigentümers wird in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 3 NDAV präzisiert, dass diese für den Anschluss eines anderen Grundstücks an das Fernwärmenetz grundsätzlich verwehrt ist, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber ein solcher Anschluss zumutbar ist.

Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe c**

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 hat sich erledigt. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

## **Zu Nummer 9 (§ 8)**

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen zu können, in Anlehnung an § 11 Absatz 3 NDAV präzisiert. Dies ist demnach nur dann möglich, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Zum einen werden in Absatz 3 und Absatz 4 Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 4 hat sich erledigt. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Daher ist Absatz 5 zu streichen.

## **Zu Nummer 10 (§§ 9 und 10)**

### **Zu § 9**

Die Bestimmungen zum Hausanschluss werden in Anlehnung an die Vorgaben aus der NDAV präzisiert und in den §§ 9 und 10 geregelt. § 9 enthält Vorgaben zu Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses, § 10 befasst sich mit der diesbezüglichen Kostenerstattung.

Absatz 2 wird neu gefasst und präzisiert. Demnach kann der Anschlussnehmer den Hausanschluss in Textform in Auftrag geben. Die Nutzung eines Vordrucks ist hierfür dann notwendig, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies verlangt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort Anhörung durch das zutreffendere Wort Beteiligung ersetzt. Zudem wird geregelt, dass die Bestimmung von Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat.

In Absatz 4 wird in den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 in Anlehnung an die Vorgaben in § 6 Absatz 2 und 3 NDAV geregelt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Herstellung des Hausanschlusses das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Herstellung besonders zu berücksichtigen und auf Wunsch des Anschlussnehmers die Auftragnehmer anderer Gewerke zu beteiligen hat, um eine gemeinsame, effiziente Verlegung verschiedener Anschlussleitungen zu ermöglichen.

In den Absätzen 5 und 6 finden sich die bislang in § 10 Absatz 7 und 8 geregelten Bestimmungen. In Absatz 6 ist statt der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers nunmehr eine Zustimmung in Textform festgelegt. Die verschriftlichte Zustimmung kann damit entweder auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Es werden überdies Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

### **Zu § 10**

Absatz 1 entspricht dem früheren § 10 Absatz 5. In Satz 1 werden zur besseren Verständlichkeit sprachliche Anpassungen vorgenommen. Satz 2 präzisiert hinsichtlich der Möglichkeit einer pauschalen Berechnung der Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, dass diese auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten zu erfolgen hat. In den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 wird überdies geregelt, dass im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung die Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen sind und die Hausanschlusskosten unter Ausweisung wesentlicher Berechnungsbestandteile so darzustellen sind, dass der Anschlussnehmer diese einfach nachvollziehen kann. Die Darstellung hat hierbei grundsätzlich im Rahmen des Angebots zu erfolgen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

In einem neuen Absatz 2 wird festgelegt, dass das Verlangen von Vorauszahlungen für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses dann möglich ist, wenn nach den Umständen im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Die Abschlagszahlungen müssen im Falle der Herstellung mehrerer Hausanschlüsse angemessen sein.

In Absatz 3 wird der Zeitraum, innerhalb welchem das Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu verpflichtet ist, bei Herstellung eines weiteren Hausanschlusses, durch welchen der Hausanschluss des Anschlussnehmers teilweise zum Bestandteil des Fernwärmenetzes wird, die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss so teilweise zum Bestandteil des Fernwärmenetzes geworden ist, zu viel gezahlte Beträge zurückzuerstatten, von fünf auf zehn Jahre verlängert. Der Begriff Verteilungsnetz wird durch



den Begriff Fernwärmenetz ersetzt. Im Übrigen wird die Vorschrift sprachlich klarer gefasst, ohne sie inhaltlich zu ändern.

Es werden überdies Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 11)**

Die Verweise in Absatz 2 werden aktualisiert. Zudem werden in Absatz 1 und Absatz 2 Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

#### **Zu Nummer 12 (§ 12)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe c**

Es wird eine Anpassung redaktioneller Art vorgenommen. Zudem wird klarstellend ergänzt, dass der Anschlussnehmer der Adressat der Veranlassungsverpflichtung ist.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Bestimmung wird gelöscht. Die Bestimmung in Satz 1 ist ausreichend.

#### **Zu Nummer 13 (§ 13)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe c**

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Kostenerstattung vom Kunden verlangen. Die Vorgabe, dass die Kosten diesbezüglich pauschal berechnet werden können, wird dahingehend präzisiert, dass die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle

entstehenden Kosten pauschal berechnet werden können. Die Darstellung der Kosten durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss dabei so gestaltet sein, dass der Kunde die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Die Darstellung hat hierbei grundsätzlich im Rahmen des Angebots zu erfolgen.

#### **Zu Nummer 14 (§ 14)**

##### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 Satz 1 wird in Anlehnung an § 15 Absatz 1 NDAV ergänzt, zu welchem Zweck Überprüfungen der Kundenanlage nach ihrer Inbetriebsetzung erfolgen können.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

#### **Zu Nummer 15 (§ 15)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 16 (§ 16)**

In Absatz 1 werden die Fallgruppen, in welchen der Kunde dem Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens Zutritt zu gewähren hat, in Anlehnung an § 21 NDAV, präziser gefasst. Nach Absatz 1 hat der Kunde dem Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens nur Zutritt zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Soweit eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden soll, der Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verhindert werden soll oder gewährleistet werden soll, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind, ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.

Im neu hinzugefügten Absatz 2 wird geregelt, wie die Benachrichtigung des Kunden zu erfolgen hat. Demnach kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden per Mitteilung oder per Aushang an oder im jeweiligen Gebäude benachrichtigen. Geht es bei der Benachrichtigung um die Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder die Ablesung der Messeinrichtungen, muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen. Zudem muss das Versorgungsunternehmen mindestens einen Ersatztermin anbieten. In den übrigen Fällen muss die Benachrichtigung eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen.

### **Zu Nummer 17 (§ 17)**

Es werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

### **Zu Nummer 18 (§ 18)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es wird Satz 5 eingefügt. Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt nach Inkrafttreten der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) grundsätzlich nach § 3 FFVAV. Die Messung des tatsächlichen Fernwärmeverbrauchs ist Voraussetzung für zuverlässige Verbrauchsinformationen. Andere Messmethoden sind daher nur noch im Ausnahmefall anwendbar. Das in § 18 Absatz 1 Satz 2 genannte Ersatzverfahren und das in § 18 Absatz 1 Satz 3 genannte Hilfsverfahren wurden für bauhistorisch besondere Gebäude festgelegt. Eine Umrüstung der Messmethode in diesen Gebäuden ist aufgrund der besonderen Methode der Verlegung der Versorgungsleitungen nur mit Aufwand möglich. In Bezug auf das Ersatzverfahren muss geprüft werden, ob ein Austausch des Rohrleitungssystems des gesamten Gebäudes notwendig ist. In Bezug auf das Hilfsverfahren werden direkt mit den einzelnen Mietern oder Wohnungseigentümern in einem Gebäude Fernwärmeverträge abgeschlossen. Der anteilige Wärmeverbrauch der Mieter oder Wohnungseigentümer wird dann unter Anwendung der Heizkostenverordnung über die Heizkostenverteiler direkt den einzelnen Mietern/Wohnungseigentümern zugeschlüsselt. In beiden Messverfahren müsste gegenüber der Situation in „herkömmlichen“ Gebäuden ein erheblicher Zusatzaufwand erbracht werden, um eine Messmethode nach § 3 FFVAV ermöglichen zu können. Wie bereits aus Art. 9b Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002 hervorgeht, hat der Europäische Gesetzgeber erkannt, dass es Fallkonstellationen gibt, in welchen die Kosten und der Aufwand des Einbaus einer fernablesbaren Messeinrichtung deren Nutzen übersteigt. Ausgehend von diesem Gedanken ist in den betroffenen Fällen vom Fernwärmeverorgungsunternehmen zu prüfen, ob eine Umrüstung auf Messeinrichtungen nach § 3 FFVAV zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde. Eine Umrüstung auf die in § 3 FFVAV festgelegte Messmethode in den betroffenen Gebäuden um jeden Preis wird damit vermieden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

### **Zu Nummer 19 (§ 19)**

#### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass die Benachrichtigung des Fernwärmeverorgungsunternehmens durch den Kunden in dem Fall, dass er die Nachprüfung der Messeinrichtung nicht bei diesem beantragt, zeitgleich mit dem Prüfungsantrag zu erfolgen hat. Zudem werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 20 (§§ 20 und 21)**

### **Zu § 20**

Die Vorgaben zur Ablesung in Absatz 1 werden zur Abstimmung an die Bestimmungen der FFVAV angepasst. Grundsätzlich liest entweder das Versorgungsunternehmen selbst oder der Kunde die Messeinrichtung ab. Die Fälle, in welchen das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Selbstablesung des Kunden verlangen kann, werden konkretisiert. Zum Zwecke der Abrechnung nach § 24 Absatz 1 sowie bei einem berechtigten Interesse des Unternehmens an einer Überprüfung der Ablesung kann der Kunde grundsätzlich zur Selbstablesung verpflichtet werden. Er kann dieser im Falle von Unzumutbarkeit widersprechen. Das Versorgungsunternehmen hat die Ablesung in einem solchen Fall dann ohne gesondertes Entgelt selbst vorzunehmen. Soweit am Anschluss des Kunden eine Messeinrichtung mit Fernablesbarkeitsfunktion nach § 3 Absatz 3 FFVAV eingebaut wurde, erfolgt eine Fernablesung der Messeinrichtungen durch das Versorgungsunternehmen. In Absatz 1 werden zudem Änderungen redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Grundlage für eine Schätzung des Verbrauchs bei Neukunden, bei welchen keine letzten Ablesung vorliegt, aufgenommen. Eine Schätzung ist nach Satz 2 zudem außer in den bislang geregelten Fällen auch dann möglich, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### **Zu § 21**

Absatz 1 Satz 1 wird in Anlehnung an die Regelung in § 18 StromGVV/GasGVV angepasst. Bei eichfähigen Messgeräten ist eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen zur Auslösung der Rechtsfolge entscheidend, bei nicht eichfähigen Geräten bleibt es bei einer nicht unerheblichen Ungenauigkeit. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

In Absatz 2 werden zum einen Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen. Zum anderen wird in Absatz 2 geregelt, dass ein aus einem Berechnungsfehler resultierender Anspruch auf Erstattung oder Nachrichtung im Falle einer Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum als den vorhergehenden Ablesezeitraum innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden muss.

## **Zu Nummer 21 (§ 22)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 22 (§§ 23, 24 und 24a)**

### **Zu § 23**

In Absatz 1 Satz 1 wird eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen. Die Dauer, für welche eine Vertragsstrafe berechnet werden kann, wird in Satz 2 neu geregelt. Demnach ist die Vertragsstrafe für die Dauer der unbefugten Entnahme, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen unbefugten Entnahme von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemein gültigen Preisen zu berechnen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass für den Fall, dass die Dauer einer unbefugten Entnahme von Wärme nicht festgestellt werden kann, die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum von längstens sechs Monaten in entsprechender Anwendung von Absatz 1 erhoben werden kann.

#### **Zu § 24**

In Anlehnung an die Regelung in § 40c Absatz 2 EnWG wird in Absatz 2 geregelt, dass dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu übermitteln sind.

Die Bestimmungen in Absatz 4 werden konkretisiert. In Satz 2 wird festgelegt, dass die Preisänderungsklauseln eine Berechnungsformel zur rechnerischen Ermittlung der Preisänderung enthalten müssen. Nach Satz 3 ist die Berechnungsformel in allgemein verständlicher Form zu fassen. Alle maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und nachvollziehbar auszuweisen. Die Verweise auf die Quellen von gegebenenfalls darin verwendeten Indizes müssen eindeutig sein. In Satz 3 wird zudem der Begriff Brennstoffkosten durch den Begriff Energieträgerkosten ersetzt, um zu verdeutlichen, dass zur Wärmeversorgung künftig nicht mehr nur fossile, sondern vermehrt auch erneuerbare Energieträger verwendet werden. Der im Rahmen des Maßgabenbeschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2021 zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in die AVBFernwärmeV eingefügte Satz 4 wird gestrichen.

#### **Zu § 24a**

Preisänderungsklauseln werden bei Vertragsabschluss zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden vereinbart. § 24a Absatz 1 ermöglicht eine einseitige Änderung von Preisänderungsklauseln im Ausnahmefall. Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, kann eine mit dem Kunden vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig insoweit ändern, dass die Berechnungsfaktoren in der Preisänderungsklausel auf den neuen Energieträger angepasst werden. Hierdurch wird dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ermöglicht, eine vereinbarte – und auf Grund der geänderten Umstände ansonsten leerlaufende – Preisänderungsklausel an den neuen Energieträger anzupassen. Um das einseitige Änderungsrecht in Anspruch nehmen zu können, muss der Wechsel des Energieträgers aufgrund oder aber im Hinblick auf entsprechende gesetzliche Vorgaben erfolgen. Die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ansonsten – neben einvernehmlichen Vertragsanpassungen – zur Verfügung stehende Alternative, die Kündigung und der Neuabschluss aller bestehenden Einzelverträge, ist aufgrund der zumeist gegebenen Vielzahl an Verträgen sehr aufwändig. Die einseitige Anpassung der Preisänderungsklausel hat innerhalb eines Jahres nach Umstellung des Energieträgers zu erfolgen. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Zeitpunkt des Energieträgerwechsels zu nennen und auf die gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen, die zu dem Energieträgerwechsel geführt haben. Die geänderte Preisanpassungsklausel hat den Anforderungen des § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 3 zu entsprechen.

Absatz 2 legt fest, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden bei der jeweils erstmaligen Änderung der Preise auf Grundlage einer nach Absatz 1 geänderten

Preisänderungsklausel nachvollziehbar mitteilen muss, inwiefern die Anwendung dieser Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung gegenüber der Anwendung der ursprünglich vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel führt. Führt die Anwendung der geänderten Preisänderungsklausel zu einer Preissteigerung von mehr als 20 Prozent, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Er kann den Vertrag mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung kündigen. Er hat die Kündigung binnen sechs Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären.

#### **Zu Nummer 23 (§ 25)**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

#### **Zu Nummer 24 (§ 26)**

In Satz 1 wird ergänzt, dass Vordrucke für Rechnungen und Abschläge neben verständlich auch einfach sein müssen.

#### **Zu Nummer 25 (§ 27)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen. Zudem wird konkretisiert, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die durch einen Zahlungsverzug des Kunden entstandenen Kosten pauschal berechnen kann, wobei eine einfache Nachvollziehbarkeit der pauschalen Berechnung zu gewährleisten ist. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist auf Verlangen zudem die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

#### **Zu Nummer 26 (§ 28)**

##### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird präzisiert, dass im Fall des Verlangens einer Vorauszahlung der Kunde hierüber ausdrücklich und verständlich zu unterrichten ist, wobei mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben sind. Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Klarstellung, wer Verpflichteter eines Vorauszahlungsverlangens des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist.

#### **Zu Nummer 27 (§ 29)**

##### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 wird ergänzt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Sicherheitsleistung auch dann verlangen kann, wenn der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit ist.

### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 4 wird die Bestimmung ohne inhaltliche Änderung umformuliert.

### **Zu Nummer 28 (§ 30)**

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit, bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen die Zahlung aufzuschieben oder zu verweigern, werden präzisiert. Der Kunde ist in zwei Fällen zu einem Zahlungsaufschub oder einer Zahlungsverweigerung berechtigt. Zum einen dann, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Zum anderen dann, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und aufgrund der vom Kunden verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung nicht deren ordnungsgemäße Funktion festgestellt ist. Die kumulative Voraussetzung für einen Aufschub oder eine Verweigerung der Zahlung – die Geltendmachung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung – bleibt bestehen.

### **Zu Nummer 29 (§ 32)**

#### **Zu Buchstabe a**

In Absatz 1 werden die Vorgaben zu den Laufzeiten und Kündigungsfristen von Versorgungsverträgen angepasst. Hinsichtlich der Frage der Laufzeit und den Kündigungsfristen eines Fernwärmevertrages gilt es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Anbieter- sowie der Verbraucherseite zu finden. Eine lange Laufzeit der Lieferverträge ist für die Wirtschaftlichkeit der Fernwärmenetze und eine verlässliche Finanzplanung der Fernwärmeversorgungsunternehmen, insbesondere bei Unternehmen mit kleineren Strukturen, wichtig. Insbesondere zur Absicherung von Anfangsinvestitionen in ein Fernwärmenetz kommt der Möglichkeit zur Vereinbarung langer Vertragslaufzeiten große Bedeutung zu. In Satz 1 wird dementsprechend eine Erstlaufzeit der Verträge bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder bei einer wesentlichen Erhöhung der vereinbarten Wärmeleistung von höchstens zehn Jahren beibehalten, um den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit hinsichtlich der Refinanzierung getätigter Investitionen zu geben. In Fällen, in welchen Folgeverträge für einen bereits hergestellten Hausanschluss abgeschlossen werden, kann zwar weiterhin Investitionsbedarf der Unternehmen bestehen, dieser ist jedoch aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur geringer als in Fällen, in welchen ein neuer Hausanschluss hergestellt oder die Wärmeleistung eines bestehenden Anschlusses wesentlich erhöht wird. In diesen Fällen erscheint eine Reduzierung der Vertragshöchstlaufzeit auf 5 Jahre im Sinne einer Steigerung des Verbraucherschutzes angemessen.

Die Kündigungsfrist wird im Sinne einer Stärkung des Verbraucherschutzes von 9 auf 6 Monate herabgesetzt. Eine Frist von 6 Monaten erscheint als Ausgleich zwischen den Interessen der Anbieterseite an Planbarkeit und den Interessen der Verbraucherseite an einer Lösungsmöglichkeit als angemessen. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend, um entweder einen Vertrag neu zu verhandeln oder sich um eine alternative Wärmeversorgung zu bemühen. Entscheidet sich der Kunde dafür, nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Fernwärme mehr beziehen zu wollen, würde ihm eine noch kürzere Kündigungsfrist letztlich keine Vorteile bringen, da für eine Anschlussversorgung eine gewisse Planungs- und Umsetzungszeit (Einbau neue Heizungsanlage) einzukalkulieren ist.

Hinsichtlich der Verlängerung des Vertrages sehen die Sätze 2 und 3 unterschiedliche Laufzeiten vor. Werden bestehende Verträge nicht innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängern sie sich gemäß Satz 2 weiterhin um weitere 5 Jahre. Handelt es sich beim Vertragspartner des Versorgungsunternehmens jedoch um einen

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, darf die Verlängerung eines bestehenden Vertrages höchstens 2 Jahre betragen. Durch die Kürzung der Verlängerung bei Verbraucherverträgen auf höchstens 2 Jahre wird einer Stärkung der Verbraucherrechte Rechnung getragen. Bei gewerblich genutzten Fernwärmeverträgen überwiegt hingegen das Interesse beider Vertragsparteien an einer planbaren Weiterführung des bestehenden Vertrages.

Absatz 2 wird zur Klarstellung des inhaltlich Gewollten angepasst. Zudem wird in Anlehnung an § 25 Absatz 1 NDAV die Kündigungsfrist des Mieters im Falle einer Beendigung des Mietverhältnisses neu gefasst. Danach hat die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe e**

In Absatz 6 wird die notwendige Form der Kündigung in Anlehnung an § 20 Absatz 2 Gas-GVV von Schriftform in Textform geändert.

#### **Zu Nummer 30 (§ 33)**

In Absatz 2 wird in Bezug auf das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, bei Zuwiderhandlungen des Kunden, wie insbesondere einer Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung einzustellen, eine Unterscheidung zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB und anderen Kunden vorgenommen. Bei Verbrauchern wird der Zeitraum zwischen Androhung und Einstellung der Versorgung von zwei auf vier Wochen verlängert. Damit wird diesen Kunden mehr Zeit gegeben, um eine Einstellung der Versorgung abzuwenden. Bei allen anderen Kunden bleibt es beim bisherigen Zeitraum von zwei Wochen. Es werden zudem weitere Änderungen in Anlehnung an § 19 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung vorgenommen. Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach klargestellt wird, dass die Verhältnismäßigkeit einer Einstellung der Versorgung bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben nicht gewahrt ist. Satz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt. In Satz 5 wird dem Kunden durch eine entsprechende Informationspflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Einstellung in Textform vorzutragen. Eine Androhung der Einstellung der Versorgung kann zeitgleich mit der Mahnung an den Kunden erfolgen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. In den Sätzen 6 bis 9 werden die Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB näher konkretisiert. Es wird ein dynamischer Schwellenwert des Zahlungsverzuges des Kunden eingefügt, der vor einer möglichen Einstellung der Versorgung erreicht werden muss. Dieser Wert in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder einem



Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung wird um einen fixen Betrag von mindestens 100 Euro ergänzt.

Absatz 3 regelt für den Fall, dass der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens die gelieferte Wärme, etwa als Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, an Mieter weiterleitet, die Berechtigung und Verpflichtung des Versorgungsunternehmens, den einzelnen Mieter über den Zahlungsrückstand seines Kunden zu informieren und ihnen einen Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme zu ermöglichen. Damit wird den Mietern ermöglicht, durch Zahlung des ausstehenden Betrags des Kunden an das Versorgungsunternehmen eine Einstellung der Versorgung abzuwenden. Hierbei wurde ein abgestuftes Verfahren gewählt. Zunächst kann der Mieter darüber informiert werden, dass ein Zahlungsrückstand des Kunden vorliegt und die Möglichkeit besteht, diesen durch Schuldbeitritt oder eine sonstige Ersatzmaßnahme abzuwenden. Erst wenn der Mieter sein Interesse hierzu erklärt, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen ihn über die konkrete Höhe informieren. Die Weiterleitung der Informationen über den Zahlungsrückstand des Kunden ist nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig. Damit das Fernwärmeversorgungsunternehmen seine Informationspflichten gegenüber dem Mieter erfüllen und ihnen Abhilfemaßnahmen wie einen Schuldbeitritt anbieten kann, muss es die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln können. Die Übermittlung der Daten ist datenschutzrechtlich erforderlich und angemessen, da das Interesse eines Mieters an der Kenntnis, dass aufgrund eines Zahlungsrückstandes des Kunden seine Versorgung mit Fernwärme eingestellt werden könnte, das Interesse des Kunden, diese Information nicht gegenüber dem Mieter offenlegen zu müssen, überwiegt. Andernfalls könnten Mieter die Einstellung der Lieferung nicht abwenden, selbst wenn sie den eigenen Verpflichtungen stets nachgekommen sein sollten.

Der Beginn einer Versorgungsunterbrechung nach Absatz 2 ist dem Kunden gemäß dem neu eingefügten Absatz 4 acht Werktage im Voraus anzukündigen.

In Absatz 5 wird in Satz 2 konkretisiert, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen die durch die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung des Kunden entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen kann, wobei eine einfache Nachvollziehbarkeit der pauschalen Berechnung zu gewährleisten ist. Es wird konkretisiert, dass die Pauschale die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen darf. Dem Kunden ist auf Verlangen zudem die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Überdies ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten zu gestatten.

In Absatz 6 Satz 1 wird die Berechtigung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses generell unter die Bedingung gestellt, dass die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen müssen.

Im Übrigen werden Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

### **Zu Nummer 31 (§ 34)**

In Absatz 1 wird für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB in Anlehnung an § 22 GasGVV der Ort der Fernwärmeabnahme durch den Kunden als Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag festgelegt.

Hinsichtlich aller anderen Kunden ist der Gerichtsstand nach Absatz 2 am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dieser wird sprachlich angepasst, ohne inhaltlich etwas zu verändern. Zudem wird in Nummer 2 eine Änderung redaktioneller Art zur Angleichung der Verordnung an geltende orthographische Regeln vorgenommen.

## **Zu Nummer 32 (§ 35)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Anpassungen redaktioneller Art.

### **Zu Buchstabe b**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften zur öffentlich-rechtlichen Regelung eines Versorgungsverhältnisses sind innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen.

## **Zu Nummer 33 (§ 36)**

Der bisherige § 36, der eine Übergangsregelung für das Land Berlin enthielt, entfällt.

Die bisher in § 37 enthaltene Übergangsregelung wird in § 36 neu gefasst. Sie enthält in Absatz 1 Übergangsregelungen für Versorgungsverträge, welche bereits vor Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind. Generell gilt die Verordnung auch für diese Bestandsverträge. Um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Kunden (Verbraucherschutz) und den Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen zu finden, werden für die Regelungen in § 3 Absatz 3, § 18 Absatz 1 Satz 5, § 24 Absatz 4 sowie § 32 Absatz 1 jedoch Übergangsregelungen aufgenommen.

Die Konkretisierung der Regelung in § 24 Absatz 4 zur Ausgestaltung von vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln gilt nur für Neuverträge. Eine Geltung auch für Bestandsverträge bedeutete für die Fernwärmeunternehmen gegebenenfalls die Notwendigkeit, ihre bestehenden Verträge mit sämtlichen Kunden zu kündigen und jeweils einen neuen Vertrag mit einer an die neuen Bestimmungen angepassten Preisänderungsklausel abschließen. Dies ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen abzulehnen.

Die neuen Laufzeiten und Kündigungsfristen in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten nur für Neuverträge. Eine Geltung der Regelung auch für Bestandsverträge bedeutete einen an Art. 2 Grundgesetz (GG) zu messenden Eingriff in bestehende Anspruchsbeziehungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen. Eine Geltung auch für Bestandsverträge wäre vor dem Hintergrund, dass die Versorgungsunternehmen die Planbarkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Fernwärmeerzeugung im Rahmen der notwendigen Wärmewende und der schrittweisen Umstellung der von ihnen verwendeten Energieträger bereits einer Prüfung unterziehen müssen, unverhältnismäßig. Die in der Vergangenheit angestellten Kalkulationen zum langfristigen Wärmeabsatz und Kundenbestand haben demnach für die Laufzeit abgeschlossener Verträge unverändert Bestand. Im Sinne einer Stärkung des Verbraucherschutzes ist die Bestimmung in § 32 Absatz 1 Satz 3 hingegen auch auf Bestandsverträge anwendbar. Die Interessen der Verbraucher, sich bei der Verlängerung eines Versorgungsvertrages nicht zu lange an das Fernwärmeversorgungsunternehmen binden zu müssen, überwiegen die soeben dargelegten Interessen der Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Als Ausgleich mit dem Interesse des Kunden, dass seine vertraglich vereinbarte Wärmeleistung grundsätzlich der tatsächlich verbrauchten Wärme entspricht, wird die Geltung der Bestimmung in § 3 Absatz 3 auch für Bestandsverträge festgelegt. Hinsichtlich dieses Anpassungsrechts aufgrund eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs kommt es zu keiner Reduzierung des Verbrauchs des Kunden auf Null bzw. einem Wegfall dieser Vertragsbeziehung. Vielmehr ist hier davon auszugehen, dass Kunden vereinzelt von ihrem Recht auf Anpassung der Wärmeleistung an ihren tatsächlichen Verbrauch Gebrauch machen werden. Überdies existierte auch bislang für Bestandsverträge eine Möglichkeit zur Anpassung der bezogenen Wärmeleistung nach § 3 (vor 4.10.2021 nur in Bezug auf eine Umstellung auf erneuerbare Energien), welche vom Versorgungsunternehmen in seine wirtschaftlichen Planungen einzukalkulieren war. Das Interesse des Kunden an einer

Anpassungsmöglichkeit seiner bezogenen an die tatsächlich benötigte Wärmeleistung überwiegt daher die oben genannten Interessen des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Um den Fernwärmeversorgungsunternehmen Zeit für die Anpassung und Überarbeitung ihrer allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie ihrer internen Prozesse zur Abbildung der neu aufgenommenen Fallgruppe eines Anpassungsrechts der vereinbarten Wärmeleistung zu geben, gilt § 3 Absatz 3 aber erst ab dem 1. Juli 2023.

Die Bestimmung des § 18 Absatz 1 Satz 5 betrifft nur eine begrenzte Zahl von Fernwärmeversorgungsunternehmen, welche Gebäude beliefern, die aus bauhistorischen Gründen mit einer von der in § 3 FFVAV abweichenden Messmethode (Ersatz- oder Hilfsverfahren) gemessen werden. Eine Notwendigkeit der Umrüstung der Messeinrichtungen auf die in § 3 FFVAV festgelegte Messmethode muss sorgfältig geprüft werden können. Für eine ggf. nachfolgende Umrüstung der Messeinrichtungen der Gebäude muss aufgrund der Sonder-situation genügend Zeit einkalkuliert werden. Hierfür scheint ein Zeitraum bis 31. Dezember 2024 angemessen, auch vor dem Hintergrund, dass die FFVAV, in welcher sich die Bestimmung zur grundsätzlich anzuwendenden Messmethode befindet, spätestens seit ihrem Inkrafttreten am 5. Oktober 2021 bekannt ist.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für in der Vergangenheit vorgenommene Effizienzmaßnahmen. Für solche Maßnahmen kann noch für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung ein erleichtertes Anpassungsrecht gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen geltend gemacht werden. Kunden, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung eine Effizienzmaßnahme haben vornehmen lassen, sollen nicht benachteiligt werden. Daher berechtigten Maßnahmen, die durchgeführt wurden und zu einer Reduzierung des tatsächlichen Wärmebedarfs geführt haben, den Kunden auch in Bestandsverträgen einmalig zu einer Anpassung seiner vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an den tatsächlich benötigten Wärmebedarf. Das Interesse des Kunden, dass vorgenommene Effizienzmaßnahmen sich in seiner Vertragsbeziehung mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne einer nachhaltigen Fernwärmeversorgung widerspiegeln, überwiegt hier, auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Effizienzsteigerung im Wärmebereich, das Interesse des Fernwärmeversorgers an einer trotz tatsächlich reduziertem Bedarf unverändert bestehenbleibenden vertraglich vereinbarten Wärmeleistung. Hinsichtlich des vom Kunden gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erbringenden Nachweises, dass eine solche Maßnahme durchgeführt wurde, gelten vereinfachte Anforderungen. Ausgehend von allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Kunden zur Aufbewahrung entsprechender Unterlagen zwingen (Gewährleistungsfristen, steuerliche Aufbewahrungsfristen), werden unterschiedliche Anforderungen gestellt: Beträgt die Laufzeit des Versorgungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung maximal fünf Jahre, muss der Kunde einen irgendwie gearteten Nachweis erbringen, dass eine Maßnahme durchgeführt wurde, welche zu einer Reduzierung des tatsächlichen Wärmebedarfs geführt hat. Gelingt dies, gilt die Maßnahme als energetische Sanierungsmaßnahme im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Für Verträge, deren Laufzeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mehr als fünf Jahre beträgt, bedarf es hingegen keines solchen Nachweises. Das Anpassungsrecht ist vom Kunden innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen geltend zu machen. Die Anpassung ist vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats vorzunehmen.

Die Übergangsnorm in Absatz 3 ist aufgrund des Bestehens von Versorgungsverträgen, welche vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden, weiterhin notwendig. Es werden redaktionelle Anpassungen an ihr vorgenommen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.